

28. 1. Wie weit reicht die Rechtskraft eines Urteils, das den Lieferungsanspruch des Bestellers einer vom Unternehmer herzustellenden Sache abweist?

2. Zur Frage der Bereicherungshaftung bei Ausübung eines gesetzlichen Rücktrittsrechts.

3PD. § 322. BGB. §§ 327, 346 f/g.

II. Zivilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1930 i. S. Firma A. B. Transoceanic (Rl.). w. C. u. Gen. (Bekf.). II 183/30.

I. Landgericht Elbing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Werftfirma Sch. in E., deren Alleinhaber der Erst- und der Zweitbeklagte sind, übernahm durch Vertrag vom 2. September 1919 die Herstellung eines neuen Frachtdampfers für die Klägerin zum Preise von 8,5 Millionen Mark zur Lieferung bis 31. Dezember 1920. Von dem in fünf gleichen Raten zu zahlenden Preise hat die Klägerin die erste mit 1,7 Millionen Mark am 29. September 1919 entrichtet. Lieferung ist nicht erfolgt, vielmehr verlangte die Firma Sch. infolge der Geldentwertung im Jahre 1920, erstmalig mit Brief vom 6. April, Erhöhung der Kaufsumme, welche die Klägerin jedoch nach längeren Verhandlungen ablehnte. Darauf trat die Werft mit Brief vom 12. Januar 1921 vom Vertrag zurück. Die am 23. Mai 1921 von der Klägerin erhobene Klage auf Lieferung des Dampfers wurde vom Landgericht durch Urteil vom 26. Februar 1923 abgewiesen, die Berufung der Klägerin durch rechtskräftig gewordenes Veräumnisurteil des Oberlandesgerichts vom 4. Dezember 1923 zurückgewiesen.

Die Klägerin fordert im gegenwärtigen Rechtsstreit vom Erst- und Zweitbeklagten Zahlung des Goldwertes der von ihr auf den Kaufpreis gezahlten 1,7 Millionen Mark, den sie mit 298 245,50 RM. berechnet, sowie Entschädigung für die Entwertung weiterer, bis zum 3. März 1920 nach und nach beschaffter, zur Zahlung an die Sch.-Werft bestimmter, bei der Dresdner Bank in Berlin und der Sparkasse Danzig eingezahlter Kaufpreisbeträge von zusammen 4,8 Millionen Mark, und zwar in Höhe eines Teilbetrags von 400 000 RM. Sie nimmt dafür den Erst- und den Zweitbeklagten

als Gesamtschuldner aus dem Gesichtspunkt des Lieferungsverzugs sowie des § 346 BGB. in Anspruch; vom Drittbeklagten verlangt sie Duldung der Zwangsvollstreckung in den Nachlaß der verstorbenen Frau E., der früheren Mitinhaberin der Firma Sch. Die Beklagten wandten Verwirkung und Verjährung des Klageanspruchs ein, bestritten überdies den Verzugsfall und damit das Bestehen einer Schadenersatzpflicht und machten geltend, daß der Bereicherungsanspruch höchstens in Ansehung der gezahlten 1,7 Millionen Mark zwar begründet gewesen, aber erloschen sei, weil das Geld wertlos geworden sei, ohne von der Firma Sch. verwendet worden zu sein. Außerdem rechnen die Beklagten mit Gegenforderungen von insgesamt 172732,07 RM. auf.

Das Landgericht wies die Schadenersatzforderung der Klägerin ab, soweit sie auf die Entwertung der angeblich bereitgestellten 4,8 Millionen Mark des Kaufpreises gestützt wurde, erklärte dagegen in Ansehung der von der Klägerin gezahlten 1,7 Millionen Mark ihren Anspruch auf vollen Wertersatz in Höhe von 298245,50 RM. für begründet und verurteilte den Erst- und den Zweitbeklagten als Gesamtschuldner unter Abzug unstreitiger Gegenforderungen im Betrage von 114204,15 RM. zur Zahlung von 184041,35 RM. samt Zinsen und den Drittbeklagten zur Duldung der Zwangsvollstreckung. Der zweite Richter wies auf die Berufung der Beklagten durch Teilurteil die Klage in Höhe weiterer 10000 RM. ab. Die auf Zahlung weiterer 20000 RM. gerichtete Anschlußberufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Auch ihre Revision war erfolglos.

Gründe:

In Übereinstimmung mit dem ersten Richter erachtet das Berufungsgericht auf Grund des die Lieferungsklage abweisenden landgerichtlichen Urteils vom 26. Februar 1923 und des oberlandesgerichtlichen Versäumnisurteils vom 4. Dezember 1923 als rechtskräftig festgestellt, daß das Recht der Klägerin auf Erfüllung des mit der Sch.-Werft geschlossenen Lieferungsvertrags durch deren rechtmäßigen Rücktritt vom Vertrag erloschen war. Es verneint daher jede Haftung der Beklagten auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung dieses Vertrags und erklärt auch — im Gegensatz zum Landgericht — den Erst- und den Zweitbeklagten in Ansehung der Anzahlung von 1,7 Millionen Mark nur nach den Grundfägen der

ungerechtfertigten Bereicherung, nicht nach §§ 346 flg. BGB. für haftbar. Daraus ergibt sich die Zurückweisung der Anschlußberufung, mit der die Klägerin eine Schadensersatzforderung von 20000 RM. wegen Entwertung des für die weiteren Zahlungen beschafften Papiermarkbetrags verfolgt. Ferner hat das Berufungsgericht die Klage noch um 10000 RM. mehr, als in erster Instanz geschehen, abgewiesen, weil die Klägerin bei bestehender bloßer Bereicherungshaftung ihren Anspruch auf Rückgewähr der angezahlten 1,7 Millionen Mark nicht — wie das Landgericht — auf 298245,50 RM., sondern um 10000 RM. niedriger beziffert hat. In dem hiernach vom Berufungsgericht erlassenen Teilurteil ist somit die Frage offen gelassen, ob überhaupt noch und in welcher Höhe eine Bereicherungshaftung des Erst- und des Zweitbeklagten wegen der 1,7 Millionen Mark begründet sei. Für das Teilurteil kam daher eine Prüfung der von den Beklagten nur hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen nicht in Betracht, da diese erst beim Bestehen der Klageforderung zum Zug gelangen (RGZ. Bd. 80 S. 165). Doch wird durch die Berücksichtigung dieser Gegenforderungen an der Entscheidung des Berufungsgerichts im Ergebnis nichts geändert, weil der Abstrich von 10000 RM. von der Klagesumme nicht auf der Aufrechnung beruht, sondern auf der Erklärung der Klägerin über die Höhe ihres Anspruchs bei Anwendung von Bereicherungsgrundsätzen.

Im übrigen ist der Begründung des Berufungsurteils beizutreten. Insbesondere ist darin nicht die Wirkung der Rechtskraft verkannt, wie die Revision meint. Der Klageanspruch ist sowohl in Ansehung der angezahlten 1,7 Millionen Mark als auch wegen der Entwertung der angeblich weiter beschafften 4,8 Millionen Mark in erster Linie als Schadensersatzforderung geltend gemacht, die aus dem Verzug der Verfertigung mit der Lieferung des bestellten Dampfers hergeleitet wird. Das angefochtene Urteil führt aber zutreffend aus, daß dieser Anspruch das Bestehen eines Lieferungsanspruchs zur Voraussetzung habe und mit dessen rechtskräftiger Abweisung im Vorprozeß kraft der bindenden Wirkung der Rechtskraft ohne weiteres entfalle, gleichviel ob die Rücktrittserklärung der Firma Sch. auch noch vom jetzigen Stand der Rechtsprechung aus als begründet angesehen werden könne oder nicht. Zu Unrecht meint die Revision, das landgerichtliche Urteil vom 26. Februar 1923

habe nur die Wirkung, daß von diesem Tage, höchstens vielleicht vom Jahre 1921 an, der Lieferungsanspruch der Klägerin als erledigt zu betrachten sei, während sich die Klage auf den ins Jahr 1920 fallenden Lieferungsverzug der Werft stütze, der durch das erwähnte Urteil gar nicht berührt werde. Damit wird diesem Urteil eine rechtserzeugende Bedeutung beigemessen, die ihm nach seinem Inhalt nicht zukommt. Das Urteil stellt vielmehr lediglich fest, daß die Klägerin die von der Sch.-Werft zu einer Zeit, wo diese noch nicht im Leistungsverzug war (September 1920), mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse rechtmäßig geforderte Erhöhung des Kaufpreises abgelehnt habe und daß daher der im Januar 1921 erklärte Rücktritt der Werft begründet gewesen sei. Ist aus diesem Grunde die Lieferungsspflicht der Sch.-Werft im Vorprozeß verneint worden, so kann keine Rede davon sein, daß dadurch eine mit dem Erlaß des Urteils erst eintretende Rechtsfolge ausgesprochen worden sei; die Firma Sch. war vielmehr nach dem Inhalt des Urteils berechtigt, die Vertragserfüllung von der Ablehnung der Zahlung des Mehrpreises an zu verweigern. Bestand sonach schon vor Ablauf des vereinbarten Lieferungsstermins keine Lieferungsverbindlichkeit der Werft mehr, so kann die Klägerin vermöge der Rechtskraftwirkung den ihr im Vorprozeß abgesprochenen Leistungsanspruch im gegenwärtigen Verfahren nicht mehr zur Grundlage irgendwelcher Schadensersatzansprüche machen (RGZ. Bd. 80 S. 323, Bd. 30 S. 417). . . .

Mit Recht lehnt das angefochtene Urteil auch die Anwendung der Grundsätze über das vertragmäßige Rücktrittsrecht auf die Haftung des Erst- und des Zweitbeklagten in Ansehung der angezahlten 1,7 Millionen Mark ab und beschränkt ihre Haftung auf die bloße Bereicherung. Die Ausführung des Berufungsgerichts, daß sich die Anwendung der §§ 346 flg. BGB. auf gesetzliche Rücktrittsrechte in keiner Weise aus dem Gesetz ergebe, daß vielmehr die Einzelfälle, in denen sie nach dessen ausdrücklicher Vorschrift Platz greifen, durch den Tatbestand einer schuldhaften oder mindestens objektiv widerrechtlichen Vertragsverletzung gekennzeichnet seien, deckt sich mit den in den Entscheidungen des erkennenden Senats JW. 1928 S. 57 Nr. 8 und RGZ. Bd. 116 S. 377 ausgesprochenen Rechtsgedanken. Es kann nicht zugegeben werden, daß im Streitfall der Rücktritt der Firma Sch., weil auf der clausula

rebus sic stantibus beruhend, als vertragsmäßiger Rücktritt anzusehen sei. Die rechtliche Konstruktion der sog. *clausula* ist in dieser Hinsicht ohne Belang. Jedenfalls bildet, wie auch das Berufungsgericht annimmt, die Grundlage des Rücktritts nach der schon zur Zeit des Vorprozesses herrschend gewesenen Rechtsprechung in derartigen Fällen einmal die grundstürzende Änderung der von den Parteien vorausgesetzten wirtschaftlichen Verhältnisse und ferner das deren Berücksichtigung im Sinne einer neuen Vertragsgestaltung ablehnende Verhalten des Vertragsgegners, also vom ursprünglichen Vertrag nicht als stillschweigend mitumfaßt anzusehende Umstände, welche die spätere Rechtsprechung zum Erfordernis positiver Vertragsverletzung ausgestaltet hat (RGZ. Bd. 103 S. 332; JW. 1926 S. 157 Nr. 9). Der Revision ist auch insofern nicht beizutreten, als sie annimmt, die Anwendung der Grundsätze der §§ 346 ff. folge auch bei Annahme eines gesetzlichen Rücktrittsrechts mindestens aus der dann anzuwendenden Vorschrift in § 327 Satz 1 BGB. Das angefochtene Urteil weist im Anschluß an die reichsgerichtliche Rechtsprechung (RGZ. Bd. 116 S. 379) mit Recht darauf hin, daß dieser Anwendung der §§ 346 ff. der im Satz 2 des § 327 zum Ausdruck gebrachte Grundsatz entgegenstehe. Die Entstehungsgeschichte des § 327 ergibt (Protokolle zum Entwurf Bd. 1 S. 652, 653), daß die Vorschrift des § 327 Satz 2 das gerade dem Zweck entsprungen ist, die sich für den Schuldner aus §§ 346 ff. ergebenden ungebührlichen Härten zu vermeiden, wenn der Rücktritt erfolgt, ohne daß ihm eine Schuld beizumessen ist. In solchen Fällen hat der Gesetzgeber die Haftung des Schuldners auf die Bereicherung beschränken wollen. Die Fassung des Gesetzes gibt freilich diesen vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit durchaus richtigen und der Billigkeit entsprechenden Grundgedanken nur unvollkommen wieder, da der Wortlaut des § 327 Satz 2 den Anschein erweckt, als ob damit nur die Bereicherungshaftung des Rücktrittsgegners bei mangelnder Vertretungspflicht auf seiner Seite habe angeordnet werden sollen, während für den angeedeuteten gesetzgeberischen Grundsatz die Vertretungspflicht des Rückgewährpflichtigen das Entscheidende wäre, gleichviel von wem die Rücktrittserklärung ausgeht. Indessen folgt doch andererseits aus der Fassung des Gesetzes, daß der „andere Teil“, der den Grund des Rücktritts nicht zu vertreten hat, der Rückgewährpflichtige sein muß, da „dieser“ nur für die Bereicherung

haften soll. Es unterliegt daher keinem Bedenken, mit dem RGR-Kommentar § 327 Bem. 2 die Vorschrift dahin auszulegen, daß sie allgemeine Gültigkeit besitzt, ohne Rücksicht darauf, von welcher Seite aus der Rücktritt erfolgt. Mindestens ist der Analogieschluß dahin ohne weiteres gerechtfertigt, und er entspricht auch dem in § 323 Abs. 3 BGB. ausgedrückten Rechtsgedanken, sofern danach bei beiderseits nicht verschuldeter Leistungsunmöglichkeit die Rückgewähr des Geleisteten den Bereicherungsgrundsätzen unterstellt wird. Eine unmittelbare Anwendung von § 323 Abs. 3 auf den Streitfall, wie sie die Beklagten wollen, kommt nicht in Frage, da hier kein Fall von Unmöglichkeit der Leistung vorliegt. Ohne Bedeutung ist auch der von der Revision hervorgehobene Gesichtspunkt, daß bei der Bestimmung des Umfangs der Haftung darauf abzustellen sei, ob der Rücktritt unter mehreren Rechtsbehelfen aus freien Stücken gewählt werde.

Haften nach alledem der Erst- und der Zweitbeklagte in Ansehung der gezahlten 1,7 Millionen Mark nur für die Bereicherung, so mindert sich die Klageforderung gemäß der für diesen Fall von der Klägerin selbst vorgenommenen Veränderung der Bezifferung um 10000 RM.